

5./XII. 1915

**Keine Herabsetzung der Altersgrenze
in der Reichsversicherung.**

WTB Berlin, 4. Nov. (Telegr.) Nach dem Einführungs-
gesetz zur Reichsversicherungsordnung hat der Bundesrat für die
bevorstehende Tagung des Reichstages diesem die gesetzlichen Vor-
schriften über die Altersrente zur erneuten Beschlußfassung vor-
zulegen. Es handelt sich dabei um die Frage, ob die Alters-
grenze des 70. Lebensjahres der Versicherten für den Bezug der

Altersrente auf das 65. Lebensjahr herabgesetzt werden soll. In
seiner heutigen Sitzung hat der Bundesrat beschlossen, diese
Herabsetzung der Altersgrenze in der Vorlage für
den Reichstag zurzeit nicht zu empfehlen. Die Herab-
setzung der Altersgrenze würde, wie in einer versicherungstechnischen
Denkschrift nachgewiesen wird, eine Erhöhung der Bei-
träge zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung notwendig
machen und eine Mehrbelastung des Reichs mit Reichs-
zuschuß zur Folge haben. Beides kann im gegenwärtigen Zeit-
punkte nicht befürwortet werden.